

Wenn Aussage gegen Aussage steht – die justizielle Bewältigung von Vergewaltigungsvorwürfen

Stephan Barton

I. „Es gibt eben auch falsche Opfer“

In seinem Lehrbuch zum Strafprozessrecht greift *Heribert Ostendorf* die in populistischen Diskussionen häufig gestellte Frage auf: „Wo bleibt das Opfer?“¹ Seine Antwort lautet, dass im Mittelpunkt des Strafprozesses der Angeklagte stehen müsse, da es um dessen Bestrafung gehe. Ergänzend fügt er hinzu, dass eine Verurteilung nur dann erfolgen dürfe, wenn die Schuld des Angeklagten eindeutig nachgewiesen sei. Die Unschuldsvermutung sei ein wesentliches Element des Rechtsstaats (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Den hieraus abgeleiteten in-dubio-pro-reo-Grundsatz erläutert er sodann am Beispiel eines dem *Kachelmann*-Verfahren ähnelnden Vergewaltigungsprozesses, in dem Aussage gegen Aussage steht. Bestünden hier Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Belastungszeugin, müsse freigesprochen werden: „Im Zweifel für den Angeklagten, im Zweifel gegen das mutmaßliche Opfer.“² Und weiter: „Falschbezeichnungen sind zwar selten, aber sie kommen vor. Es gibt eben auch falsche Opfer.“³

Heribert Ostendorf ist uneingeschränkt zuzustimmen. Die Orientierung des Strafrechts am Beschuldigten ist vernünftig.⁴ Es gibt im Rechtsstaat keine Alternative zur Unschuldsvermutung. Das Streben nach „Opfergerechtigkeit“, das weite Teile der Gesellschaft und der Rechtspolitik erfasst hat und in der Praxis oftmals darauf hinausläuft, private Genugtuungsinteressen zu verfolgen, muss dort seine Grenzen finden, wo es die Ziele des Strafverfahrens gefährdet.⁵ Auch *Ostendorfs* Stellungnahme zur Bewälti-

1 *Ostendorf*, Strafprozessrecht, 2012, Rn. 25; *ders.*, HRRS 2009, 158 (162).

2 *Ostendorf*, HRRS 2009, 158 (162).

3 *Ostendorf*, HRRS 2009, 158 (162).

4 *Hassemer/Reemtsma*, Verbrechensopfer, Gesetz und Gerechtigkeit, 2002, S. 27 f.

5 Zur Opfergerechtigkeit vgl. *Barton*, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), 36. Strafverteidigertag, Hannover 16.-18. März 2012, 2013, S. 49 (64 f.).

gung des Aussage-gegen-Aussage-Dilemmas trifft zu: Das geltende Strafrecht gestattet zwar im Gegensatz zu früheren Epochen, einen Schuldpruch auf der Grundlage von nur einer Zeugenaussage zu fällen. Das gilt auch, wenn eine Konstellation von Aussage gegen Aussage vorliegt, wenn es also außer den beiden konträren Bekundungen keine unmittelbar tatbezogenen Beweismittel gibt.⁶ In diesen Fällen ist nach der BGH-Rechtsprechung⁷ eine Verurteilung möglich, wenn das Tatgericht aufgrund einer besonderen Glaubwürdigkeitsprüfung von der Glaubhaftigkeit der Aussage überzeugt ist.⁸ Von den Tatgerichten werden dann allerdings erhöhte Beweiswürdigungs- und Aufklärungspflichten verlangt; bei besonders problematischen Fallgestaltungen müssen die Angaben des Zeugen zudem regelmäßig durch weitere Beweise bestätigt werden.⁹

Die Bewertung derartiger Beweiskonstellationen ist wohl die schwierigste Aufgabe, vor der Strafrichter stehen können.¹⁰ Das gilt speziell dann, wenn der Beschuldigte dem Vorwurf entgegen hält, dass es sich um einen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr gehandelt habe. Eine solche Konstellation liegt häufig bei Geschehnissen zwischen (früheren) Intimpartnern vor (Ehegatte, Ex-Partner). Das objektive Tatgeschehen kann in diesen Fällen weitgehend unstrittig sein; Spuren, die bei einer überfallartigen Vergewaltigung durch Fremde aussagekräftig wären (DNA-Spuren, sonstige kriminaltechnische Beweise), sind hier nicht eindeutig. Selbst kleinere Verletzungen müssen nicht auf Gewalt hinweisen: „Sie können

sich aus der Art des sexuellen Umgangs ergeben oder von der Anzeigenden selbst beigebracht sein.“¹¹

Normativ-theoretisch ist das Problemfeld von Aussage gegen Aussage bei Vergewaltigungsvorwürfen als geklärt anzusehen. Aber – und damit sind wir beim Thema dieses Beitrags – wie verhält es sich faktisch? Welche erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisse liegen dazu vor, wie Vergewaltigungsverfahren, denen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen zugrunde liegen, im Justizalltag bewältigt werden? Wie wird, so ist weiter zu fragen, das Spannungsfeld zwischen „Opfergerechtigkeit“ und Unschuldsumutung in der Justizpraxis bewältigt?

Diese Fragen erhalten zusätzliche Brisanz dadurch, dass es in der sozialpsychologischen Experimentalforschung üblich ist, die hohen Einstellungs- und Freispruchsquoten in Vergewaltigungsverfahren (dazu gleich mehr) als Resultat verfehlter Urteilmuster zu erklären. Bei einer Tat, die nicht dem Stereotyp der „echten Vergewaltigung“ entspreche, worunter „nur der überfallartige sexuelle Angriff eines fremden Täters unter Einsatz von Gewalt und körperlicher Gegenwehr des Opfers“ falle, sinkt nach den Ergebnissen der sozialpsychologischen Experimente die Bereitschaft, das Geschehen als strafbare Handlung einzustufen.¹² Vergewaltigungen in der Ehe oder unter Bekannten seien deshalb praktisch risikolos für die Täter.¹³ In die gleiche Richtung wirkten „Vergewaltigungsmythen“, worunter Einstellungen verstanden werden, die keine faktische Evidenz hätten (bspw. „Frauen zieren sich gern. Das bedeutet nicht, dass sie keinen Sex wollen.“) und deren Funktion in der Rechtfertigung oder Trivialisierung sexueller Gewalt von Männern gegenüber Frauen bestehe.¹⁴ Auch Polizeibeamte und Justizjuristen würden derartigen Vergewaltigungsmythen aufsit-

6 Vgl. zur Definition von Aussage gegen Aussage: OLG Hamburg StraFo 2015, 23 (24); Sander, StV 2000, 45 (46); Schmandt, StraFo 2010, 446 (448).

7 Erstmals soll sich der BGH 1987 mit dieser Konstellation beschäftigt haben, vgl. dazu Schmandt, StraFo 2010, 446, der auf die seines Erachtens einschlägige Entscheidung (BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 1) verweist. Der BGH geht von einer ständigen Rechtsprechung aus, vgl. BGH NStZ-RR 2002, 174; BGH NStZ 2007, 538. Vgl. auch Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Hrsg.), Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 57. Aufl. 2014, § 261 Rn. 11 a.

8 Vgl. nur Brause, NStZ 2007, 505 (509); Ott, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2013, § 261 Rn. 29b a.E.; Maier, NStZ 2005, 246 (247); vgl. aus der Rspr. BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 14.

9 Vgl. Brause, NStZ 2007, 505 (509 ff.); Maier, NStZ 2005, 246 (247f.).

10 Maul, StraFo 2000, 257 und Sander, StV 2000, 45 (47), halten dies übereinstimmend für „besonders problematisch“.

11 Kreuzer, Aussage gegen Aussage, Zum Dilemma von Täter- und Opferschutz bei Beziehungsdelikten, 17. Deutscher Präventionstag, 2012, S. 4, <http://www.praeventions-tag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=955> (11.2.2015).

12 Krahé, in: Barton/Kölbel (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, 2012, S. 159 (160) mit weiterführender Literatur.

13 Grieger, Streit 2011, 91 (93); Scobel, <http://www.3sat.de/page/?source=/scobel/180320/index.html> (11.2.2015); Emma v. 17.4.2014, <http://www.emma.de/artikel/vergewaltigung-risiko-fuer-taeter-sinkt-316835> (11.2.2015); Terre de femmes, <http://www.frauenrechte.de> (11.2.2015); ferner: Große Anfrage und Antwort des Senats Hamburg v. 12.2.2013, Drs. 20/6554.

14 Krahé (Fn. 12), S. 160 f.; vgl. ferner Pöhn, Traumatisierung von Vergewaltigungsopfern, 2009, S. 55 f.; Grieger, Streit 2011, 91 (93).

zen.¹⁵ Das führe dazu, dass rund 80 Prozent der Verfahren nicht mit einer Verurteilung endeten, obwohl nur zwei bis drei Prozent der Vergewaltigungsvorwürfe Falschbezeichnungen seien. Letztlich offenbare sich hier eine „menschenrechtswidrige“ Gerechtigkeitslücke.¹⁶

Die Fragen nach der Rechtswirklichkeit der justiziellen Bewältigung von Vergewaltigungsvorwürfen sind zudem wegen des gesetzgeberischen Vorhabens, § 177 StGB zu reformieren, aktuell.¹⁷

Zum Gang der Untersuchung: Im Zentrum des Beitrags steht die Darstellung einer kleinen empirischen Studie zur justiziellen Bewältigung von Vergewaltigungsverfahren bei zugrundeliegender Aussage-gegen-Aussage-Problematik. Zunächst soll aber ein kurzer justizstatistischer Überblick dazu gegeben werden, wie sich die Verurteilungsquoten bei Vergewaltigungsverfahren in den letzten Jahren entwickelt haben.

II. Stand der Rechtstatsachenforschung

Die niedrigen Verurteilungsraten bei Vergewaltigungsvorwürfen sind empirisch belegt. Vergleicht man die jährlich in der PKS erfassten Fälle der Vergewaltigung mit den im selben Jahr erfolgten Verurteilungen, zeigt sich eine beträchtliche Diskrepanz: Zwischen 2001 und 2013 lag die Verurteilungsquote maximal bei 15,4 % und minimal bei 8,1 %. Auffällig ist dabei eine stetige Abwärtstendenz: Seit 2007 hat sich die Quote fast halbiert (von 15,4 auf 8,1 %) – und das trotz ähnlicher Höhe der erfassten PKS-Fälle (zwischen 7292 und 8031 Fällen). Die Verurteilungsquoten fallen darüber hinaus auch verglichen mit den strukturell verwandten Raubdelikten auffallend niedrig aus; zwischen 2007 und 2013 lagen die Verurteilungsquoten zwischen 18,3 und 20,5 %. Und zudem lässt sich hier gerade kein vergleichbarer Rückgang der Quoten verzeichnen. Es handelt sich dabei keinesfalls um ein rein deutsches Phänomen, sondern die niedrigen

Verurteilungsquoten bei Vergewaltigungsvorwürfen zeigen sich auch in anderen Ländern Europas.¹⁸

Erfahrungswissenschaftlich ist ferner gesichert, dass der Großteil des Schwunds bei den Vergewaltigungsverfahren in Deutschland durch die Staatsanwaltschaften erfolgt. Dort werden rund 60 Prozent der Verfahren wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO);¹⁹ auch dies ist ein außerordentlich hoher Wert. Gleichwohl fallen auch die Freispruchquoten bei Vergewaltigungsverfahren vergleichsweise hoch aus, führen doch 20 % der Anklagen und mehr nicht zu einer Verurteilung,²⁰ während die durchschnittliche Freispruchquote konstant bei 3,2 % liegt.²¹

Die Höhe der Falschbezeichnungsrate wird in der Rechtstatsachenforschung dagegen kontrovers diskutiert. Während in einigen Studien Quoten von 20 bis zu 50 % genannt werden,²² kommen in anderen Untersuchungen vergleichsweise geringe Werte heraus.²³ Das gilt namentlich für die Studie von *Seith/Lovett/Kelly*²⁴, die in der interessierten Öffentlichkeit be-

18 Vertiefend *Jehle*, in: Boers u.a. (Hrsg), *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht*, Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, 2013, S. 711 (716 ff.).

19 *Elsner/Steffen*, *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern*, 2005, S. 147 (58,4 % Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO), https://www.polizei.bayern.de/content/4/3/7/vergewaltigung_und_sexuelle_n_tigung_in_bayern_bpfi.pdf (11.2.2015); *Seith/Lovett/Kelly*, *Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern*, 2009, S. 7, errechnen eine Gesamteinstellungsquote von 66 %, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/fachliteratur-280.html> (11.2.2015).

20 Im Bereich des Erwachsenstrafrechts stieg die Freispruchquote in den Jahren 2010 bis 2013 kontinuierlich von 21,3 auf 25,1 %; vgl. *Statistisches Bundesamt*, *Fachserie 10 Reihe 3, Rechtspflege – Strafverfolgung*, eigene Berechnung.

21 Bezogen auf das Erwachsenstrafrecht für den Zeitraum 2010 bis 2013; vgl. *Statistisches Bundesamt* (Fn. 20).

22 Vgl. *Geipel*, *StV* 2008, 271 (272), bezogen auf amerikanische Studien (Quoten von 41 bzw. 50 %); *Burgheim/Friese*, *Sexualdelinquenz und Falschbezeichnung*, 2006, S. 23 gehen in ihrer umfangreichen Studie von 19,5 % Falschbezeichnungen aus; *Elsner/Steffen* (Fn. 19), S. 174 f., errechnen für 2000 einerseits eine Quote von 7,4 % Falschbezeichnungen, berichten andererseits davon, dass die polizeilichen Sachbearbeiter von durchschnittlich 33,4 % vorgetäuschten oder falschen Verdächtigungen ausgingen – bei bestimmten Konstellationen (wie Aussage gegen Aussage) sogar fast zwei Drittel der Anzeigen „eher“ oder „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ für falsch hielten.

23 *Pöhn* (Fn. 14), S. 35, geht von Quoten zwischen 2 und 5 % aus.

24 *Seith/Lovett/Kelly* (Fn. 19), S. 9.

15 So ausdrücklich *Scobel* (Fn. 13), „Vergewaltigungsmythen, denen nicht zuletzt auch Polizei und Gerichtsbarkeit aufsitzen.“

16 Eine „Gerechtigkeitslücke“ beklagt namentlich *Grieger*, *Streit* 2011, 91. Die Bezeichnung als „menschenrechtswidrig“ stammt vom Institut für Menschenrechte, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/startseite.html> (11.2.2015); zur „justice gap“ in den USA vgl. *Krahé* (Fn. 12), S. 159.

17 Vgl. den Gesetzentwurf BT-Drs. 18/1969 sowie die Sachverständigenanhörung am 28.1.2015 im Rechtsausschuss, <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a06/anhoerungen/istanbul-konvention/348876> (11.2.2015).

sondere Aufmerksamkeit gefunden hat. Dort wurde für Deutschland eine Falschbeichtigungsquote von drei Prozent angegeben; eine Quote, die seitdem in zahlreichen Stellungnahmen als gesichert angesehen und als Beleg für die behauptete Gerechtigkeitslücke herangezogen worden ist.²⁵ *Burgheim/Friese* haben *Kelly/Lovett/Regan* in einer Vorgängerstudie²⁶ allerdings unseriöse Berechnungen vorgeworfen, da sie ursprünglich 8 % errechnet, diesen Wert dann aber durch den Ausschluss unsicherer Fälle reduziert hätten.²⁷

Unter dem Strich kann die eingangs gestellte Frage, welche erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisse zu Vergewaltigungsverfahren bei Aussage gegen Aussage vorliegen, nunmehr weiter präzisiert werden: Was sind die Gründe dafür, dass so viele Vergewaltigungsverfahren eingestellt werden bzw. – falls Anklagen erfolgen – so häufig mit Freisprüchen enden? Sind dies Resultate unreflektierter Vergewaltigungsmythen, denen Richter und Staatsanwälte unterliegen? Und wie verhält es sich mit Falschbeichtigungen und der behaupteten Gerechtigkeitslücke?

III. Vorstudie zu Aussage gegen Aussage

Der Frage nach der Rechtswirklichkeit von Vergewaltigungsverfahren wurde im Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Bielefeld nachgegangen.

1. Forschungsdesign und Grunddaten

Ziel der kleinen Studie war es, erste Einschätzungen über den Verlauf von Vergewaltigungsverfahren zu geben, denen Aussage-gegen-Aussage-Kon-

stellationen zugrunde lagen, um diese in einer späteren groß angelegten Untersuchung zu verifizieren. Die Vorstudie verfolgte also heuristische Interessen; sie bediente sich nicht quantitativer Methoden der empirischen Sozialforschung. Im Zentrum des Interesses standen dabei besonders beweisschwierige Verfahren, speziell solche, in denen die betroffenen Personen eine gemeinsame Vorgeschichte als Intimpartner hatten. Die Staatsanwaltschaft aus einem Landgerichtsbezirk in Nordrhein-Westfalen stellte dazu insgesamt 20 Verfahren wegen Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 StGB) aus den Jahren 2004 bis 2011 zur Verfügung; die Auswahl der Akten erfolgte durch die Dezernenten der Staatsanwaltschaft. Von diesen 20 Verfahren waren 18 einschlägig und wurden von Mitarbeiterinnen des Instituts ausgewertet.²⁸ Das Datenmaterial ist gewiss nicht repräsentativ; und letzte Erklärungen lassen sich darauf sicher nicht stützen. Darum ging es auch nicht, sondern – wie geschildert – um die qualitative Beschreibung der Rechtswirklichkeit von Vergewaltigungsverfahren bei besonders beweisschwierigen Konstellationen.

a) Verfahrensergebnisse und Ermittlungswirklichkeit

Von den 18 Verfahren wurden zehn durch Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO beendet (56 %); es erfolgten zwei Freisprüche, eine Verurteilung wegen Körperverletzung und mehrere Abtrennungen der Verfahren wegen Körperverletzung, wobei der Ausgang der letztgenannten Verfahren nicht ermittelt wurde. In fünf Verfahren kam es zu Verurteilungen wegen Vergewaltigung (28 %), bei dreien aufgrund von Geständnissen. Einem sehr späten Geständnis ging dabei ersichtlich eine informelle Verständigung voraus. In den beiden Fällen ohne Geständnis erfolgte im Urteil eine aufwändige, an den Vorgaben der BGH-Rechtsprechung zu Aussage gegen Aussage orientierte Beweiswürdigung. Die Zahlen zu den Verfahrensergebnissen entsprechen in etwa den allgemeinen Erledigungsquoten bei Vergewaltigungsverfahren.

Auffällig war, dass die Ermittlungen autonom und weitgehend abschließend durch Polizeibeamte (bei Vernehmungen der Geschädigten ganz überwiegend Beamtinnen des jeweiligen Spezialkommissariats) durchge-

²⁸ Ich danke Frau Referendarin *Viola Scharbius* und Frau Assessorin *Tatjana Zimmer* für die tatkräftige Mitarbeit.

²⁵ So schon *Kelly/Lovett*, *Different systems, similar outcomes?* 2009, S. 10: „The majority of women reporting rape across Europe do not see justice done [...] This is the outcome of the continued influence of stereotypes of rape, rape victims and rapists at all stages of the legal process“, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/fach-literatur-280.html> (11.2.2015). Vgl. im Übrigen zur „Gerechtigkeitslücke“ die Nachweise in Fn. 16.

²⁶ *Kelly/Lovett/Regan*, *A Gap or a Chasm? Attrition in Reported Rape Cases*, 2005.

²⁷ *Burgheim/Friese* (Fn. 22), S. 71; ihnen folgt *Frommel*, in: *Boers u.a.* (Fn. 18), S. 697 (705 f.): „Das Ergebnis [3 %] ist also nicht einmal eine realistische Schätzung“; *dies.*, NK 2013, 288 (295).

führt wurden. Wenn die Polizeibeamten den Vorwurf für geklärt hielten, sandten sie die Akten an die Staatsanwaltschaft. Zweifel an der Glaubhaftigkeit von Anschuldigungen wurden durch Fragen bzw. Vorhalte in den entsprechenden Vernehmungsniederschriften oder in Eindrucksvermerken formuliert. Aber selbst dann, wenn die ermittelnden Beamten von einer Falschbezeichnung ausgingen, wurden die entsprechenden Einträge in dem Statistikbogen für die PKS nicht korrigiert. Ein einmal als „Vergewaltigung“ geführtes Verfahren blieb auch dann in der PKS eine „aufgeklärte Straftat“, wenn gegen die Anzeigenerstatlerin ein Verfahren wegen falscher Verdächtigung eingeleitet wurde – was einen Teil der Diskrepanz zwischen den Zahlen in der PKS und der Strafverfolgungsstatistik erklärt.

Die Staatsanwälte unternahmen keine eigenen Untersuchungshandlungen; Zeuginnen und Beschuldigte wurden in keinem Fall selbst vernommen. Beantragt wurden – in Einzelfällen – Haftbefehle sowie dann, wenn die Opferzeuginnen über ein Zeugnisverweigerungsrecht verfügten (§ 52 StPO), standardmäßig ermittlungsrichterliche Vernehmungen. Die wesentliche Funktion der Staatsanwaltschaft bestand darin, die polizeilichen Ermittlungsergebnisse in Abschlussentscheidungen zu transformieren (Anklage oder Einstellung). In den Einstellungsbegründungen wurde ersichtlich versucht, die Anzeigenden nicht unnötig zu verletzen. Hier wurde an der Glaubhaftigkeit der Angaben selbst dann nicht gezweifelt, wenn die Polizei entsprechende Vorbehalte äußerte und diese sich auch objektiv aufdrängten. Stattdessen wurde auf die Situation „Aussage gegen Aussage“ abgestellt. In Fall Nr. 6 hatte die Polizeibeamtin bspw. bemerkt, dass die Zeugin „Dinge behauptet, die nicht gerade glaubhaft sind“. In der Einstellungsbegründung ist davon nicht die Rede, sondern es heißt: „Insoweit stehen sich Ihre Angaben und die Einlassung des Beschuldigten widersprüchlich gegenüber. Ihren Angaben kann vorliegend ein höherer Beweiswert nicht zugemessen werden, so dass eine Verurteilung nicht wahrscheinlicher ist als ein Freispruch.“ In keinem einzigen Fall wurde von den Verletzten ein Klageerzwingungsverfahren in die Wege geleitet.

b) Lebenswelt der Betroffenen und ambivalente Situationen

Als aufschlussreich erweist sich ein Blick auf die Lebenswelt der Betroffenen und deren soziales Umfeld. Viele Fälle spielten sich im Unterschichtsmilieu und im Bereich sozialer Randgruppen ab: Alkohol spielte häufig eine Rolle. Es gab mindestens neun Fälle mit Migrationshinter-

grund sowie mit Konflikten soziokultureller Art (islamische Religionsvorstellungen und arabischer Ehrbegriff der Beschuldigten).

In mehreren Fällen waren parallel zum Strafverfahren Sorgerechtsstreitigkeiten oder Scheidungsverfahren zu verzeichnen. Sechs Anzeigen erfolgten am Tag des Vorfalls. In ebenfalls sechs Fällen lag aber zwischen dem fraglichen Geschehen und der Anzeige mehr als ein Monat; diese Zeitspanne konnte bis zu vier Jahre umfassen. In drei Verfahren (Fälle Nr. 6, 8, 13) hat die Anzeigende früher schon einmal Falschbeschuldigungen gegenüber Dritten erhoben.

In mindestens acht Verfahren gab es Vorfälle aus dem Bereich häuslicher Gewalt; überwiegend vom Mann ausgehend und mit einer längeren Vorgeschichte – daneben aber auch Einzelfälle gegenseitiger Gewalttätigkeit. Zuweilen erschien es so, als würde der Vergewaltigungsvorwurf gar nicht den eigentlichen Eskalationspunkt in der Beziehung darstellen, sich vielmehr als Glied in eine Kette dauernder Streitereien und endloser Trennungs-Versöhnungs-Spiralen einfügen. Das fragliche Geschehen führte auch – außerhalb von Gewaltverhältnissen – nicht stets zum Abbruch der Beziehungen zwischen den Betroffenen. Es gab mehrere Fälle, in denen die Betroffenen nach der Anzeige wieder zusammen zogen, einvernehmlichen Geschlechtsverkehr hatten oder sich versöhnten.

Anders als die derzeit in der rechtspolitischen Diskussion stehenden Fälle, mit denen wirkliche oder vermeintliche „Schutzlücken“ beim Vergewaltigungstatbestand belegt werden sollen,²⁹ gab es in der Vorstudie mehrere Fälle mit ambivalenten Situationsbeschreibungen.³⁰ Gemeint sind damit Geschehnisse, die für die Beteiligten – auch und gerade für die be-

29 Vgl. namentlich die Stellungnahmen des *Juristinnenbundes (DJB)*, <http://www.djb.de/Kom/K3/st14-07/>, sowie *Pfeiffer*, Rossmann-Kundenmagazin Centaur, Juni 2014, S. 16 ff., http://centaur.rossmann.de/1403244340/blatterkatalog/pdf/save/bk_1.pdf (11.2.2015); auch bei den Anhörungen im Rechtsausschuss am 28.1.2015 wurden Schutzlücken von *Clemm*, (online unter: <http://www.bundestag.de/blob/357220/275289b6b4ea7ccc32f2123164a22fd/clemmdata.pdf>, S. 6 ff.) und *Grieger* (<http://www.bundestag.de/blob/356898/47e52c14440d89d38ce630dae016e97e/bff-data.pdf>, S. 32 ff.) kritisiert. Vgl. dagegen *Fischer* (<http://www.bundestag.de/blob/357200/18bdafafc324ec0f4c09a339a13753ce/fischer-data.pdf>; S. 9 ff.), der die behaupteten Lücken in Frage stellte.

30 Auf ambivalente Situationsbeschreibungen stellten in der Anhörung im Rechtsausschuss auch *Fischer* (Fn. 29), S. 15, und *Renzikowski*, Stellungnahme für die Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestags v. 28.1.2015; online unter: <http://www.bundestag.de/blob/357202/87f20df8e8751bfb54b1ed22da85106a/renzikowski-data.pdf>, S. 9, ab.

troffene Frau – nicht von Anfang an eindeutig definiert sind und bei denen sich erst durch anschließende mentale oder interaktive Prozesse das Vorstellungsbild entwickelt, Opfer einer Vergewaltigung geworden zu sein. In Fall Nr. 2 zeigte die Geschädigte (eine Juristin) bspw. ihren Freund wegen Körperverletzung an; die Polizeibeamtin definierte das Geschehen als Vergewaltigung; die Betroffene folgte ihr später darin. In Fall Nr. 18 notierte die Geschädigte nach einem Anwaltsbesuch: „Ich muss dazu noch sagen, dass mir erst in dem Moment bei dem Gespräch mit meinem Rechtsanwalt deutlich wurde, dass das tatsächlich eine Vergewaltigung war. Ich hatte vorher schon das Gefühl, dass das Ganze weiß Gott nicht in Ordnung war, aber so deutlich hatte ich es bis zu diesem Gesprächstermin nicht gesehen.“

In Fall Nr. 12 zeigte die betroffene Frau den Mann zwar wegen Vergewaltigung an, verlor in der anschließenden Vernehmung dann aber jede Sicherheit hinsichtlich dessen, was überhaupt eine Vergewaltigung ausmacht. Auf die Bitte der Beamtin, die angezeigte „Vergewaltigung noch einmal im Detail zu schildern“, entgegnete die Geschädigte: „Was ist denn überhaupt eine Vergewaltigung. Ich weiß das gar nicht so genau.“

Insgesamt, das sollte deutlich geworden sein, ohne hier weitere Vertiefungen setzen zu können, zeichnen die der Vorstudie zugrundeliegenden Fälle verworrene, irritierende, komplexe und ambivalente Bilder von menschlichen Beziehungen und damit verbundenen sexuellen Interaktionen.

2. Erklärungen für den Fallschwund

Fragen wir jetzt danach, welche Gründe für den Fallschwund in unserer kleinen Untersuchung maßgeblich gewesen sein könnten. Gibt es Hinweise darauf, dass die Einstellungen und Freisprüche durch Vergewaltigungsmythen bedingt waren?

a) Vergewaltigungsmythen

In der Studie ergaben sich wiederholt Hinweise auf handfeste Vergewaltigungsmythen – allerdings nur bei den direkt Beteiligten, namentlich bei den Geschädigten. Es gab mehrere Fälle, in denen die Frauen das fragliche Geschehen als abscheulich empfanden – aber für sich nicht als Vergewal-

tigung definierten, da der Täter kein Fremder, sondern der Intimpartner gewesen war. Ähnlich in Fall Nr. 13; hier wurde die Geschädigte von ihrer Nachbarin für die Tat verantwortlich gemacht: „Ja, da bist Du selber schuld, was reizt Du ihn auch.“ Vergewaltigungsmythen gibt es also zweifellos in der Bevölkerung; sie können erklären, warum es nicht zu Anzeigen kommt – jedoch nicht den Fallschwund nach erfolgter Anzeige.

Klare Fälle von durchgreifenden Vergewaltigungsmythen bei Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern haben sich in der Studie dagegen nicht ergeben. Dabei sind wir auch vagen Hinweisen auf die mögliche Wirkkraft derartiger Stereotype nachgegangen. Diese Hinweise seien hier kurz skizziert: In Fall Nr. 12 haben Polizeibeamte den Beschuldigten geduzt; aber das erschien weniger als Verbrüderung mit jenem, sondern eher als kriminalistischer Trick, um dessen Gesprächsbereitschaft zu fördern. Auch Fragen der Beamtinnen nach Verhütungsmaßnahmen, nach Größe und Gewicht der Beteiligten und nach dem letzten Geschlechtsverkehr, die verschiedentlich erfolgten, könnten als diskrete Hinweise auf Mythen interpretiert werden, hatten aber jeweils Anknüpfungspunkte im konkreten Geschehen. Auffällig war überdies, dass die Polizei auch in solchen Fällen professionell arbeitete, in denen der Durchbruch von Vergewaltigungsmythen aufgrund der gegebenen Sachlage in besonderem Maß hätte nahe liegen können: In Fall 13 ermittelten die Polizeibeamten sachlich und akribisch, obwohl die Anzeigende kurz vorher schon einmal einen anderen Freund fälschlicherweise der Vergewaltigung bezichtigt hatte und wegen falscher Verdächtigung verurteilt worden war; ähnlich in Fall Nr. 6 (eine weitere Fremdbeschuldigung im Hinblick auf die angezeigte Tat sowie auf eine solche in einem anderen Kontext). Hinzuweisen ist auch auf den schon genannten Fall Nr. 2, in welchem die Polizeibeamten erst der anzeigenden Juristin die Augen dafür öffneten, dass es sich bei dem von ihr geschilderten Vorfall um eine Vergewaltigung handeln könnte. Noch am ehesten könnten die Strafhöhen bei Verurteilungen als Hinweise auf Mythen interpretiert werden. In den Fällen Nr. 5 und Nr. 16 wurde die Intimpartnerschaft ausdrücklich strafmildernd berücksichtigt. Ob das Ausdruck eines verfehlten Vergewaltigungsmythos ist oder gerechte Schuldbewertung, lässt sich allein aufgrund der Urteilslektüre nicht beurteilen.

Insgesamt lässt sich der Fallschwund bei den untersuchten Verfahren nicht plausibel mit Vergewaltigungsmythen erklären. Fragen wir deshalb danach, ob die Einstellungen und Freisprüche die zwangsläufigen Resultate der Anwendung des materiellen oder formellen Strafrechts sind. Dazu

werden nachfolgend einzelne Fälle geschildert und dabei insbesondere die staatsanwaltliche bzw. gerichtliche Bewertung aufgegriffen.

b) Materielles Recht

Bei mehreren Fällen wurde zwar der Vorwurf der Vergewaltigung erhoben, aber schon in der Version der Anzeigenden fehlte es an den erforderlichen objektiven Tatbestandsmerkmalen, namentlich dem Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel. In Fall Nr. 16 fühlte sich die Anzeigende von ihrem albanischen Lebensgefährten wegen einer bestimmten Stellung beim Geschlechtsverkehr vergewaltigt. Sie hatte ferner als Beleg für die angeblichen Vergewaltigungen „Sequenzen im Kopf“. Objektive Hinweise auf den Einsatz von Gewalt fehlten allerdings. In weiteren drei Fällen (Nr. 7, 10, 12) war der Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel mindestens fraglich.

In Fall Nr. 13 fehlte es an der Kausalität zwischen Nötigungsmittel und Geschlechtsverkehr: Die Beteiligten schlugen sich wiederholt und hatten ständig Auseinandersetzungen – aber der erforderliche Zusammenhang zwischen früheren Schlägen und dem fraglichen Geschlechtsverkehr lag schon nach der Version der Geschädigten nicht vor. In zwei weiteren Fällen (Nr. 7 und 13) war die Kausalität zumindest höchst fraglich.

Fehlender Vorsatz wurde in den Fällen Nr. 12, 14, 16 ergänzend herangezogen, um die auch auf fehlende objektive Tatbestandsmerkmale gestützten Einstellungen inhaltlich zu begründen.

c) Beweisrecht

Durch die vorangehend geschilderten Fälle dürfte schon deutlich geworden sein, dass in vielen Fällen die Einstellung des Verfahrens nicht nur auf einen Grund gestützt wurde. Nicht anders verhält es sich bei den auf das formelle Recht zurückgehenden Einstellungen und Freisprüchen.

In Fall Nr. 9 war die Sachlage klar: Hier lag zweifelsfrei eine falsche Verdächtigung durch eine geistig Behinderte vor, die Rache wegen einer Zurückweisung üben wollte. Es wurde ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen die Anzeigende eingeleitet. Die Fälle Nr. 6 (zunächst hatte die junge Frau einen Bekannten beschuldigt, sie vergewaltigt zu haben; als sich die Vorwürfe als falsch erwiesen, bezichtigte sie ihren Freund dersel-

ben Tat) und Nr. 7 (dazu mehr im übernächsten Absatz) sprachen unserer Meinung nach auch für Falschbezeichnungen; es erfolgten aber keine Ermittlungen gegen die Anzeigenerstatterinnen.

Trotz erheblicher Bemühungen und zahlreicher Zeugenvernehmungen – allein die Anzeigenerstatterin wurde viermal vernommen – führten in Fall Nr. 10 die polizeilichen Ermittlungen nicht zu einem irgendwie gearteten feststehenden Sachverhalt. Die Geschädigte trug vor, von ihrem früheren Verlobten „vergewaltigt“ worden zu sein. Es konnte dabei wegen widersprüchlicher Angaben der Geschädigten nicht ansatzweise geklärt werden, an welchem Tag das fragliche Geschehen stattgefunden haben sollte, welche Kleidung die Geschädigte trug und was die Motive für die Tat bzw. die Entlobung waren. Alle Aussagen widersprachen sich oder führten zu nichts.

In den fünf Fällen erschien der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht der erhobene Vorwurf nicht glaubhaft. In Fall Nr. 2 wurde in der Hauptverhandlung aufgedeckt, dass die Geschädigte – ohne den Grund hierfür erläutern zu können – dem Beschuldigten nach der Tat eine SMS mit dem Inhalt schrieb: „Schatz, ich liebe Dich. Bitte komm zu mir ins Bett.“ In Fall Nr. 7 wies der Beschuldigte alle Vorwürfe gegen sich zurück und teilte den überraschten Beamten mit, er hätte nach dem angeblichen Vorfall noch freundschaftliche SMS mit der Anzeigenden ausgetauscht. Auf Bitte der Beamten und in deren Anwesenheit telefonierte der Beschuldigte mit der Geschädigten, die daraufhin nicht – wie bei einer Kontaktaufnahme durch einen „Vergewaltiger“ zu erwarten war – entrüstet oder irritiert reagierte, sondern aufgeschlossen antwortete.

In drei Fällen wurde der Grundsatz „in dubio pro reo“ zur Begründung einer Einstellung angeführt. In Fall Nr. 8 standen sich nicht nur Aussage gegen Aussage gegenüber, sondern der von der Anzeigenden als objektiver Beleg für ihr Verhalten nach dem Geschehen angegebene Beweis (sie habe die Tat einer Zeugin gegenüber geschildert) konnte gerade keine Bestätigung finden (die Zeugin widersprach). Ähnlich verhielt es sich in zwei weiteren Fällen (Nr. 12 und 14). In Fall Nr. 11 machte die Anzeigende schon bei der ersten Vernehmung selbst deutlich, dass der Vorwurf auch erhoben wurde, um – im Hinblick auf ein parallel laufendes Sorgerechtsverfahren – nachzuweisen, dass der Beschuldigte „gewalttätig“ sei. Hier stellte die Staatsanwältin später das Verfahren ein, nachdem die Anzeigende, die zwischenzeitlich das Sorgerecht zugesprochen bekam, sich danach faktisch weigerte, mit der Staatsanwaltschaft zu kooperieren – sie weigerte sich, an der richterlichen Vernehmung teilzunehmen.

IV. Zusammenfassung, Bewertung und Ausblick

Es ist, so ist zusammenfassend festzustellen, erfahrungswissenschaftlich gesichert, dass eine vergleichsweise hohe Zahl an Vergewaltigungsvorfällen nicht zu Verurteilungen führt. Die Verurteilungsquote liegt – nicht nur in Deutschland – seit langem auf niedrigem Niveau und sie fällt in der Bundesrepublik seit einigen Jahren noch weiter ab.

Die in der sozialpsychologischen Literatur und in kriminalpolitischen Kampagnen vertretene These, der Fallschwund sei durch Vergewaltigungsmethoden bedingt, konnte in der oben dargestellten kleinen Studie nicht bestätigt werden. Plausible Gründe für Einstellungen und Freisprüche ergaben sich dagegen aus dem materiellen und formellen Recht – in vielen Fällen kamen dabei mehrere Gründe zusammen. Es gab auch einen klaren Fall und zwei mutmaßliche Fälle von Falschbezeichnungen: „Es gibt eben auch falsche Opfer“. Die untersuchten Vergewaltigungsverfahren ergaben keine Hinweise auf eine etwaige „menschenrechtswidrige“ Gerechtigkeitslücke. Zwar führten keineswegs alle Vergewaltigungsanzeigen zu einer Verurteilung; auch ist die Zahl der Falschbezeichnungen gewiss viel geringer als die der Einstellungen und Freisprüche. Aber diese Diskrepanz ist nicht Ausdruck verfehlter Vergewaltigungsmethoden, sondern sie ist – in den untersuchten Fällen – Resultat des geltenden Rechts. Es ist nicht menschenrechtswidrig, Verfahren einzustellen, wenn die erforderlichen Straftatvoraussetzungen fehlen; es ist vielmehr rechtsstaatlich geboten, den Angeklagten bei fehlendem Tatnachweis freizusprechen. Die Behauptung, vergewaltigt worden zu sein, kann deshalb für sich allein nicht für eine Anklage oder gar Verurteilung ausreichen; dasselbe gilt für die subjektive Gewissheit einer Betroffenen, Opfer einer Sexualstraftat geworden zu sein. Im Rechtsstaat gibt es dazu keine Alternative.

Es bleibt die Frage, welche Auswirkungen die im Raume stehende Reform des § 177 StGB auf die Rechtswirklichkeit von Vergewaltigungsverfahren haben wird. Auszugehen ist davon, dass in Anlehnung an den Vorschlag des *DJB*³¹ oder an den von *Hörnle*³² eine Art Missbrauchstatbestand geschaffen wird, wonach schon das fehlende Einverständnis des Opfers für die Strafbarkeit ausreichen wird. Der Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel wäre nicht mehr konstitutiv für eine Vergewaltigung, sondern

würde einen Qualifikationstatbestand verwirklichen. Unzweifelhaft würde eine solche Reform die materiellrechtlichen Grenzen der Strafbarkeit der Vergewaltigung erheblich ausweiten und zu vermehrten Strafanzeigen führen. Anzunehmen ist ferner, dass es sich bei diesen Fällen ganz überwiegend um besonders beweisschwierige Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen handeln wird. Und alles spricht dafür, dass sich die schon jetzt vorhandenen Beweisschwierigkeiten bei einem Tatbestand, der nur noch auf den entgegenstehenden Willen abstellt und nicht mehr an Merkmale anknüpft, die „von Zeugen gesehen und geschildert, von Sachverständigen beurteilt [...] und von Gerichten ‚festgestellt‘ werden können“, noch weiter erhöhen werden.³³

Ob die Staatsanwaltschaften nach einer Gesetzesreform vermehrt Anklagen erheben werden, bleibt abzuwarten. Dafür könnte der kriminalpolitische Druck sprechen, der durch die Reform erzeugt wird. Ein Anfangsverdacht läge jedenfalls, wenn der Sexualkontakt erwiesen ist und es nur noch um das Erfordernis eines wirksamen Einverständnisses geht,³⁴ schnell vor. Sollten vermehrt Anklagen erhoben werden, ist zu hoffen, dass die Gerichte dem Appell von *Heribert Ostendorf* folgen werden: „Im Zweifel für den Angeklagten.“ Die Gefahr, dass es zu zweifelhaften Verurteilungen³⁵ kommt, ist allerdings nicht vollständig von der Hand zu weisen. Geschieht dies nicht und würde stattdessen die Quote der Freisprüche noch weiter steigen, ist zu befürchten, dass dies in der Öffentlichkeit als „Gerechtigkeitslücke“ wahrgenommen und weitere Forderungen nach mehr „Opfergerechtigkeit“ nach sich ziehen wird. Die jetzige Reform

33 Vgl. *Fischer* (Fn. 29), S. 15, und weiter auf S. 16: „Wie soll die Rechtspraxis einen ‚bloß‘ entgegenstehenden Willen feststellen, wenn es auf keine sonstigen objektiven und subjektiven Voraussetzungen mehr ankommt? Es ist offenkundig, dass ein Strafverfahren solcher Art auf eine fast unlösbare Aufgabe spekulativer ‚Glaubwürdigkeits‘-Begutachtung hinausläufe.“ Zu Beweisschwierigkeiten bei der geplanten Reform vgl. auch *Cirullis*, Stellungnahme für die Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestags v. 28.1.2015; online unter: <http://www.bundestag.de/blob/357218/88a9617c670dbee8c9a34e3fef51f720/cirullies-data.pdf>, S. 3; *Eisele*, Stellungnahme für die Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestags v. 28.1.2015; online unter: <http://www.bun-destag.de/blob/357194/a75ae34f805c0734d3e40b030f4c7b20/eisele-data.pdf>, S. 9 f.; *Eisenhuth*, Stellungnahme für die Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestags v. 28.1.2015; online unter: <http://www.bundestag.de/blob/357198/2630349a41661014cc517432fed75e34/eisenhuth-data.pdf>, S. 2 f.

34 *Eisele* (Fn. 33), S. 9.

35 *Fischer* (Fn. 29), S. 17.

31 Vgl. *DJB* (Fn. 29).

32 *Hörnle*, Menschrechtliche Verpflichtung aus der Istanbul-Konvention, 2015, S. 23.

Stephan Barton

würde dann nur den Auftakt zu neuen rechtspolitischen Initiativen bilden, deren Schwerpunkt, so ist zu erwarten, im Bereich des Beweisrechts liegen wird.